

I. Geltendes Recht, Angebot und Vertragsschluss

1. Für die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich deutsches Recht und die nachstehenden Bedingungen des Verkäufers, die in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Einkaufsbedingungen des Käufers haben, auch wenn der Verkäufer diesen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
2. Die Geltung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
3. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.
5. Die Bestellung der Ware(n)/Dienstleistung(en) (künftig kurz: Sache) durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot auf Abschluss eines Kaufvertrages über die in der Bestellung enthaltenen Sache zu den vom Verkäufer übermittelten Konditionen, sofern sich aus dem Angebot oder den sonstigen Vereinbarungen nichts anderes ergibt. Der Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers annimmt. Dies geschieht entweder durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder mit der Auslieferung der bestellten Sache.

II. Umfang der Leistungspflicht, Lieferung, Verzug und Unmöglichkeit (Force Majeure)

1. Im Interesse des technischen Fortschritts bleiben Konstruktions- und Formänderungen bis zur Lieferung vorbehalten, durch die die Interessen des Käufers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.
2. Zeichnungen, Muster, Proben, Abbildungen sowie ähnliche Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet worden sind. Handelsübliche Abweichungen, insbesondere im Hinblick auf Maß, Konstruktion, Farbe und Gewicht bleiben vorbehalten.
3. Beratungsleistungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen. Auskünfte über die Anwendung und Eignung der Sachen befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen.
4. Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise der Liefertermin schriftlich oder in Textform durch den Verkäufer zugesagt wurde.
Der Käufer kann drei Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins den Verkäufer schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern.
Verzug tritt erst nach fruchtlosem Ablauf der neuen Frist ein.
5. Ist ein Liefertermin ausnahmsweise schriftlich durch den Verkäufer zugesagt, steht die Einhaltung des Liefertermins unter dem Vorbehalt richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn der Verkäufer ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und er nach sorgfältiger Prüfung davon ausgehen durfte, dass sein Vorlieferant zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Vertragserfüllung imstande ist, sowie der Abklärung aller technischen Fragen und des Eingangs sämtlicher vom Käufer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben.

Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Sache zum vereinbarten Zeitpunkt das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandungsauftrag die Versandbereitschaft dem Käufer gemeldet ist.
6. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind möglich und begründen keinen Verzugsbeginn. Nach Möglichkeit wird die Bestellung in einer Sendung geliefert. Die Teillieferungen sind gemäß den Bestimmungen des Abschnittes III gesondert zu bezahlen. Gerät der Käufer mit der Bezahlung einer Teillieferung in Verzug, so kann der

Verkäufer die weitere Bearbeitung der Bestellung aussetzen und unter den Voraussetzungen des Abschnittes III. 8. von den noch nicht erbrachten Lieferverpflichtungen zurücktreten.

7. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer ggf. gesetzten Nachfrist, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Verzug wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.
8. Bei nachträglich auf Verlangen des Käufers erfolgten vom Kaufvertrag abweichenden Lieferanweisungen trägt dieser die Mehrkosten.
9. Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
10. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt der Verkäufer das Transportmittel und den Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder billigste Möglichkeit gewählt wird.
11. Vom Verkäufer nicht zu vertretende, unverschuldete, tatsächliche oder rechtliche Leistungshindernisse vorübergehender Natur, wie bspw. Naturereignisse, Arbeitskämpfe, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, hindern den Eintritt des Verzugs und befreien für die Dauer des Ereignisses den Verkäufer von der Lieferpflicht. Dies gilt auch, soweit das Ereignis bei Vorlieferanten des Verkäufers vorliegt. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Sache bei anderen Lieferanten zu beziehen. Der Verkäufer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern das Ereignis länger als 3 Monate andauert.
12. Der Verkäufer wird von seiner Lieferpflicht befreit, sofern hinsichtlich des Vermögens des Käufers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
13. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Käufer, die den Liefertermin beeinflussen, kann sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang verlängern.

III. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Sofern keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die bei Auftragserteilung gültigen Preise.
2. Tritt zwischen Geschäftsabschluss und Lieferung eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren – z.B. nicht beeinflussbare Produktpreiserhöhungen, Preiserhöhungen für Packmaterial oder Fracht, Kapazitätsengpässe, Lohnerhöhungen – ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluß der maßgebenden Kostenfaktoren angepasst werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 %, hat der Käufer das Recht, binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.
3. Zahlungsbedingungen sind auf der Rechnung vermerkt. Ein eventueller Anspruch auf Skonto besteht nur dann, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb der angegebenen Skontofrist beglichen wird. Eingehende Zahlungen des Käufers tilgen die Schuld in der Reihenfolge ihres Entstehens; dies ist bei Skontoabzügen zu berücksichtigen.
4. Zahlungen sind nur dann fristwährend, wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist auf dem Konto des Verkäufers eingehen.
5. Der Käufer kommt auch ohne Mahnung neben den sonstigen gesetzlich geregelten Fällen spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Ist der Käufer Verbraucher, gilt dies nur, wenn auf diese Folge in der Rechnung bzw. Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen wurde. Ist unsicher, ob und wann dem Käufer die Rechnung oder Zahlungsaufstellung zugegangen ist, tritt an die Stelle dieses Zeitpunkts der Zeitpunkt des Empfangs der gelieferten Sache.
6. Befindet sich der Käufer gegenüber dem Verkäufer mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Darüber hinaus ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zu fordern.

7. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug und leistet auch nicht innerhalb einer ihm gesetzten Nachfrist, so kann der Verkäufer von allen Lieferpflichten zurücktreten.
8. Scheck und Wechsel werden nur zahlungshalber, Wechsel darüber hinaus nur nach besonderer Vereinbarung angenommen. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Ausstellers. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf einem der Konten des Verkäufers als bewirkt.
9. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit (vgl. § 18 Abs. 2 Insolvenzordnung) ist der Verkäufer berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Leistung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist auszuführen, alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
10. Kommt der Käufer dem berechtigten Verlangen des Verkäufers schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
11. Vorbehaltlich weitergehender Ansprüche kann der Verkäufer bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit, insbesondere bei Zahlungsverzug, vereinbarte Zahlungsziele widerrufen und weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen. Die Ziffern III. 7, 8 bleiben unberührt.
12. Die für den Verkäufer bestellten Sicherheiten erstrecken sich auch auf diejenigen Verbindlichkeiten, die im Falle der Insolvenz durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.
13. Der Käufer hat Rechnungen und Saldenmitteilungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Rechnungen des Verkäufers gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Dies gilt auch für Saldenmitteilungen. Der Verkäufer wird den Käufer, der nicht Kaufmann ist, mit jeder Rechnung bzw. Saldenmitteilung hierüber unterrichten.
14. Der Käufer ist zur Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
15. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so verzichtet er auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus weiteren, früheren oder laufenden Geschäften der Geschäftsverbindung. Für den Käufer in seiner Eigenschaft als Kaufmann ist auch die Aufrechnung von Gegenforderungen nur insofern zulässig, als diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
16. Ist für die Regulierung der Rechnungen ein Dienstleister eingeschaltet und weichen die Zahlungsbedingungen des Dienstleisters von den vorstehenden Bedingungen ab, so gelten die zwischen dem Käufer und dem Dienstleister vereinbarten Zahlungsbedingungen.

IV. Gefahrübergang, Mängelrüge

1. Die Transportgefahr/Gefahr des zufälligen Untergangs geht bei Verbrauchern auf den Käufer über, sobald die Sache dem Käufer, bei einem Kaufmann dem Versandbeauftragten übergeben worden ist. Ist die Sache versandbereit und verzögert sich die Versendung oder unterbleibt die Sendung bzw. die Abnahme aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Transportgefahr/Gefahr des zufälligen Untergangs mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Käufer auf ihn über.
2. Der Käufer, der Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches ist, hat alle erkennbaren, und der Käufer, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich nach Lieferung schriftlich anzuzeigen, in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau. Äußerlich erkennbare Transportschäden und Fehlmengen sind umgehend nach Übergabe der Sache fernmündlich mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen.
3. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und -fern-Verkehrs oder auch durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten –z.B. bahnamtliche

Tatbestandsaufnahme- gegenüber dem Frachtführer mit Kopie an den Verkäufer wahrzunehmen.

V. Rückgriff des Käufers

1. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, verjähren Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln in zwei Jahren ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren die Ansprüche wegen Mängeln in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes.
2. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer bestehen nur insoweit, als die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Daher bestehen keine Rückgriffsansprüche, wenn der Käufer mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen im Rahmen einer Garantie oder aus Kulanz getroffen hat. Die gesetzlichen Folgen einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß Abschnitt IV.2. bleiben hiervon unberührt.

VI. Haftung des Verkäufers

1. Der Verkäufer haftet für Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt; bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) beschränkt. Diese Haftung wiederum ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
2. Soweit die Haftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen ist, gilt dies auch im Hinblick auf eine etwaige persönliche Schadenersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers.
3. Etwa bestehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch die vorstehenden Regelungen nicht eingeschränkt.
4. Unabhängig von einem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers wegen arglistig verschwiegener Mängel, Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos oder nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

VII. Eigentumsvorbehalte, Abtretungen

1. Die gelieferte Sache bleibt bis zur Bezahlung der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers.
2. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, bleibt die gelieferte Sache darüber hinaus bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand noch entstehenden Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Verkäufers.
3. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
4. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Käufer auf Verlangen des Verkäufers zur Herausgabe des Kaufgegenstandes an den Verkäufer verpflichtet.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware – ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.

6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass der Käufer nicht in Verzug ist und die Forderungen i.S. von Ziff. VII. 7 und 8 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Er ist verpflichtet, die Rechte des Verkäufers bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe des Kaufpreisanspruches auf Kredit zu sichern.
7. Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne daß dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der anderen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Sachen gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer mit Verbindung, Vermischung oder Vermengung Eigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der anderen Sache zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware i.S. der nachfolgenden Bestimmung gilt, unentgeltlich für den Verkäufer zu verwahren.
8. Wird Vorbehaltsware vom Käufer allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an den Verkäufer ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 10 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Ziff. VII 3 gilt entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt; die Vorausabtretung. erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
9. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gem. Ziff. VII 7 und 8 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, ordnungsgemäß nachkommt.
10. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im (Mit-)Eigentum des Verkäufers stehenden Waren und die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen zu geben, die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
11. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art.
12. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Soweit Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
13. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

14. Ist für die Regulierung der Rechnungen ein Dienstleister eingeschaltet und weichen die Bestimmungen des Dienstleisters von den vorstehenden Bedingungen ab, so gelten die zwischen dem Käufer und dem Dienstleister vereinbarten Bestimmungen.
15. Der Verkäufer ist berechtigt, die Ansprüche aus seinen Vertragsbeziehungen abzutreten.

VIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand ist Moers. Für die GeMoTec Fahrzeugteile Kalkar GmbH ist Erfüllungsort für Zahlungen Kalkar und Gerichtsstand Kleve wenn der Käufer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung.
2. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten gilt dies, soweit der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder diese zum Zeitpunkt der gerichtlichen Klageerhebung nicht bekannt sind. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.
3. Ist für die Regulierung der Rechnungen ein Dienstleister eingeschaltet, so gilt der zwischen dem Käufer und dem Dienstleister vereinbarte Gerichtsstand.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages im Ganzen bestehen. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Rechtslage.

IX. Hinweis gem. § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Verkäufer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen. Er ist hierzu auch nicht verpflichtet.